

Ausbildungsvertrag
nach dem Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes
Allgemeiner und Besonderer Teil BBiG
(TVAöD-BBiG)

Zwischen

.....
vertreten durch:

Anschrift:(Ausbildender)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in:

geboren am:(Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn
.....

wohnhaft in:
.....

- vorbehaltlich¹

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am
- (2) ¹Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. ²Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

¹Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung (zitiert nach zusammengefasster Textfassung VKA), soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Außerdem finden die bei dem Ausbildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

- (1) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an

.....
.....

- (2) Die/der Auszubildende ist verpflichtet, einen

- schriftlichen
 elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 5

¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Sie beträgt zurzeit durchschnittlich Stunden täglich.²
⁴§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSChG) bleibt unberührt.

§ 6

(1) ¹Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD-BBiG - ²Es beträgt zurzeit³

im ersten Ausbildungsjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	Euro.

³Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. ⁴Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD-BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von derzeit 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD-BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom	bis	31.12.	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis	31.12.	30 Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis	31.12.	30 Ausbildungstage,
vom 1.1.	bisAusbildungstage,
vom 1.1.	bisAusbildungstage.

§ 8

¹Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD-BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG gekündigt werden. ²Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 TVAöD-BBiG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

³Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD-BBiG).⁴

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der/des Auszubildenden:⁵

(Falls nur ein Elternteil
berechtigt ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildender)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Vormund)

Nur für den Auszubildenden

Hinweisnummern für nachstehende Anmerkungen in den Vertragsausfertigungen bitte entfernen.

Neben diesem Ausbildungsvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz angefertigt werden.

1. Die zwischen dem Wort „wird“ und „folgender“ enthaltenen Formulierungen zur gesetzlichen Vertretung einerseits bzw. zu einem Vorbehalt andererseits sind nur auszufüllen, wenn z.B. bei Minderjährigen eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist bzw. wenn die Wirksamkeit des Vertrages von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll; ansonsten sind die Passagen entsprechend zu entfernen.
2. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.
3. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD- BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
4. Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD-BBiG). In diesen Fällen empfiehlt sich folgende Formulierung: *„Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.“* Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.
5. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ist dieser aufzufordern, die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen (§§ 1829, 1915 BGB).